



## **FÖRDERVEREIN DER INSELSCHULE BALTRUM**

Westdorf 109

26579 Baltrum

Tel. 04939 / 914200

Email: Schule-Baltrum@t-online.de

## **SATZUNG DES VEREINS**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Inselchule Baltrum“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden; nach Eintragung lautet der Name „Förderverein der Inselchule Baltrum e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Baltrum.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein wird in schulischen und allgemein kulturellen Bereichen für Erziehung und Bildung auf der Insel Baltrum tätig. Sein Ziel ist, die Schule als lebendigen Bestandteil in die Gemeinde Baltrum einzubinden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ergänzung der fachspezifischen Sammlungen, der Lehr- und Lernmittel, der Schülerbücherei sowie der Unterstützung des Schulsportes und der Schulwanderungen und Schullandheimaufenthalte im Sinne von Erziehung und Bildung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er unterstützt keine politischen Parteien
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austrittserklärung; diese ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres nach einmonatiger Kündigung zulässig.
  - b) durch Ausschluss; der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen und dem Mitglied zuzustellen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Rückstand geraten ist.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich, einen Beitrag von monatlich mindestens 1,00 Euro zu zahlen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch schriftliche Mitteilung mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 1/4 der Mitglieder es verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt die Kassenprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, erteilt Entlastung, gibt Anregungen und Empfehlungen für die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen, die für den Vorstand bindend sind.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.
5. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 8 Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzter
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) drei Beisitzern
2. Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzter, der stellvertretende Vorsitzter, der Kassenwart und der Schriftführer. Je zwei der vorgenannten vertreten den Verein gemäß § 26 BGB.
3. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
4. Im Vorstand sollen die Eltern und Lehrer in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein.
5. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzter.
7. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Schriftliche Beschlüsse im Wege des Umlaufverfahrens sind zulässig.
8. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

## **§ 9 Vereinsvermögen**

1. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand.  
Jede Verwendung, die dem Vereinszweck zuwiderläuft, insbesondere jede auf Erwerb gerichtete, nicht gemeinnützige Tätigkeit ist ausgeschlossen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung vergünstigt werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Baltrum oder dessen Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung, es für schulische oder kulturelle Zwecke zur Erziehung und Bildung zu verwenden

## **§ 10 Satzungsänderung und Selbstauflösung**

Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen worden ist. Zu Beschlüssen im Sinne dieser Satzungsbestimmung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Baltrum, den 06.06.2005

Änderungen Sept. 2009